



Angelbedingungen Soester Sportanglerverein 1922 e.V.

1. Erlaubte Fanggeräte und Methoden

Teichanlage am Sandweg und Altarme: Zuerst den Aushang im Kasten beachten. Pro Vereinsmitglied dürfen max. 2 Ruten genutzt werden. Das Anfüttern ist mit Lebendfutter (Maden, Würmer, etc.) und Nassfutter (1 Liter pro Tag und Person), soweit es die Wasserbedingungen es zulassen, erlaubt. Das Mitführen von Maisdosen und Hunde- und Katzenfutter ist verboten. Erlaubte Köder: Alle. Jedoch nur mit Einzelhaken ohne Drillinge! Altarme: Erlaubte Köder: Alle.

2. Anfahren unserer Gewässer

Für das Befahren aller Straßen, Wege und Plätze an unsere Gewässer gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Anliegerrecht besteht für: Parkplatz an der Teichanlage sowie Trimpfad in der Schöneberger Heide. Behinderte dürfen zum Angelplatz gebracht und von dort wieder abgeholt werden. Das Parken ist nach der STVO nicht erlaubt. Es wird empfohlen, die Fahrzeuge mit einem Aufkleber des SSAV zu kennzeichnen.

3. Fangbegrenzung an den Gewässern der Teichanlage Hovestad

Je Woche (Sonntag 00.00 bis Samstag 24.00Uhr) dürfen an den Gewässern des SSAV nicht mehr wie 5 Edelfische entnommen werden. An der Teichanlage in Hovestad ist die Fangmenge insgesamt pro Woch auf 5 Edelfische begrenzt, jedoch maximal 2 Karpfen oder 2 Schleien oder 2 Störe.

4. Fangbegrenzung an der Lippestrecke

Je Woche (Sonntag 00.00 bis Samstag 24.00Uhr) dürfen an den Gewässern des SSAV nicht mehr wie 5 Edelfische entnommen werden.

Als Edelfische gelten: Äschen, Karpfen, Schleien, Störe, Hechte, Wels, Zander und Salmoniden.

5. Zur Beachtung:

Die Pflichtgeräte (Unterfangkescher, Maßband, Messer, Schlagholz und Rachensperre) sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen!

1. Geschonte und untermaßige gefangene Fische sind behutsam in das Gewässer zurückzusetzen. Muss jedoch mit dem Eingehen gerechnet werden, so sind diese waidgerecht zu töten und zu vergraben. Ihre weitere Verwendung ist verboten!
2. Der Jugendfischereischein und der Fischereierlaubnisschein des SSAV berechtigen, in Begleitung eines Fischereiberechtigten, den Fischfang auszuüben.
3. Der Inhaber eines Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfanges bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen der Polizeibeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
4. Lebende Köderfische sind gemäß Landesfischereigesetz verboten!
5. Das Fangbuch des Soester Sportanglervereines ist wie folgt zu führen: Edelfische bzw. Fische, die einer Fangbegrenzung unterliegen, sind sofort nach dem Fang einzutragen. Eine Ausnahme stellen lediglich die Veranstaltungen des SSAV und die Ausübung der Watangelei dar. Hierbei sind die gefangenen Fische sofort nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Watangelei einzutragen.
6. **Die Veräußerung (Tausch oder Verkauf) der gefangenen Fische ist gemäß LFG NRW verboten.**
7. Angelköder dürfen nur in Mehrwegverpackungen am Gewässer mitgeführt werden. Das Anfüttern mit Mais ist an den Altarmen und an beiden Teichanlagen verboten.
8. Lagern, Zelten, Grillen sowie offenes Feuer an den Gewässern ist verboten.
9. Das Angeln vom Boot ist verboten.
10. Bei der Benutzung von Ködern ist gemäß dem LFG NRW ein Stahlvorfach zwingend vorgeschrieben.
11. Die Benutzung von Ködern während den Veranstaltungen ist verboten.
12. Die Bestimmungen zur Nutzung des Lippeabschnittes im Bereich der "Klostermersch" sind zwingend zu beachten.
13. Die Entnahme von Fischen, die keinem Mindestmaß unterliegen (z.B. Köderfische), ist auf 20 Stück begrenzt.
14. Für die Benutzung des Setzkeschers (mindestens 350cm Länge und mind. 50cm Durchmesser) ist jedes Vereinsmitglied eigenverantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass sich mindestens 2/3 der Setzkescherlänge mit vollem Durchmesser unter der Wasseroberfläche befinden. Einmal im Setzkescher befindliche Fische dürfen dem Gewässer nicht wieder zugeführt werden. Während den Veranstaltungen des SSAV ist die Nutzung des Setzkeschers untersagt.
15. **Das Eisangeln und Betreten der Eisfläche an den stehenden Gewässern ist verboten.**

6. Gültige Mindestmaße

Es gelten die Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung.

7. Ganzjährige Schonzeiten

Es gelten die Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung.

8. In NRW befristete Schonzeiten

Es gelten die Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung.

Jeder Fischereiberechtigte hat sich eigenverantwortlich über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Auf waidgerechtes Angeln und Verhalten in der Natur ist zu achten. Verstöße und Auffälligkeiten sind sofort zu melden. Diese Angelbedingung ist den Angelpapieren beizufügen und am Gewässer mitzuführen.

Der Vorstand

Soest, im Mai 2021